**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

Heft: 24

**Artikel:** Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse in Zürich

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578872

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Gewerbevereine der drei Kantone Appenzell, Thurgau und St. Gallen, welche am 10. Januar b. J. in Bafel zur Besprechung ber Stellungnahme gegenüber den Postulaten bes herrn Scheibegger in Bern über obligatorische Berufsgenoffenschaften zusammengetreten war, eine Rommiffion mit der Vorbereitung eines Oftschweizerischen Gewerbetages beauftragt hatte. Sagen wir auch gleich, bag biefe Kommiffion, bestehend aus ben Herren: Sulfer, Brafibent des ft. gallischen Gewerbeverbandes, Fisch Th., Präfident bes appenzellischen Gewerbeverbandes, Trogen, Schieß-Keller J. U., Herisan, Seifert Architett, Kreuzlingen, Ruef, Prafibent bes Gemerbevereins in Frauenfeld; Wild E, Museumsbirektor in St. Gallen und Ringger Rob., Brafibent bes Sandwertsmeistervereins in St. Gallen, in einem Rreisschreiben ben Antrag stellte, es sei auf die Angelegenheit der Berufsgenossenschaften als eine noch zu wenig abgeklärte Sache vorderhand nicht einzutreten, die Angelegenheit vielmehr zu verschieben und in erster Linie auf die Beratung der Stellungnahme zu den Berficherungsprojekten einzutreten.

Herr Wild leitete seinen Vortrag ein mit einer geschichtlichen Auseinandersetzung der Bestrebungen zur Hebung des Ge= werbestandes auf dem Wege gesetlicher Borichriften und speziell auch des Berhältnisses des ft. gallischen kantonalen und städtischen Gewerbeverbandes zum Zentralvorstand bes ichweizerischen Gewerbevereins. Er betonte, daß feiner Zeit ber sogenannte "Gewerbeartikel" bom schweizerischen Bolke hauptfächlich aus bem Grunde verworfen worden fet, weil biefes die Ginführung ber obligatorischen Genoffenschaften befürchtete und die St. Galler wohl damit auf bem richtigen Boden geftanden haben, daß fte nur eine Revision des betreffenden Artitels der Bundesverfaffung insoweit wollten, als jeine Bekampfung bes unlauteren Geschäftsgebahrens ermöglicht werbe. Und nach der Ansicht des Referenten ist es auch heute noch ber allein richtige Standpunkt, daß man fich auf diefes Defiderium beschränke und nicht noch die obligatorischen Berufsgenossenschaften damit verkoppele: man foll nicht alles wollen, um schließlich nichts zn erhalten. Der Redner setzte sodann auseinander, welche Schritte die Berfolgung der Postulate Scheibegger erfordern würden und welches die Folgen ber Bründung von obligatorischen Benoffenschaften maren.

Es wird die Strenge des Zwanges der darin liege beftritten, weil man ja bom Bunde nur die Ermächtigung gur Gründung von obligatorifchen Berufsgenoffenschaften ba erbete, wo bie Mehrheit bes Berufes fie verlange, man fonne ja darüber abstimmen. Freilich, aber biefe Freiheit befteht für den einzelnen Berufsgenoffen doch nur bis gur Abstimmung. Gine folche Freiheit bietet jebe Befetgebung; überall hat man das Recht "Ja ober "Nein" zu sagen. Nun kommt aber gerade bei dieser Abstimmung die heikle Frage, wer abstimmen burfe, bei welchem Alter bas Stimmrecht beginne, ob die Stimmen der kleinen und großen Betriebe gleich zu gablen feien. Befonders bie lettere Frage ist nicht leicht zu losen. Entweder liefert man die Großindustrie dem Kleinbetriebe aus oder der Großbetrieb macht was er will. Und wer gehört zu einer Berufsgenossenschaft? Zum Beispiel der Schreiner, der zuweilen auch Zimmerarbeit ober Glaserarbeit erstellt, gehört er nun zu allen drei Berufsgenoffenschaften? Diefe Aus- und Abscheidung ber Berufsgebiete ift ebenfalls wieder bifficil und wird unter allen Umftänden oft Verwickelungen und Unzufriedenheiten rufen. Die Berufsgebiete werden sich bon Tag zu Tag ändern, für diese Entwicklung laffen fich teine genauen Abscheibungen bilben.

- Man spricht von der Festsetzung der gleichen Preise. Wie machen? Man glaubt auf Seite der Befürworter der obligatorischen Berufsgenossenschaften nun freilich den Stein der Weisen in der Ausführung des folgenden Systems gefunden zu haben: Man verzichtet auf den für eine Sache sestzustellenden Sinheitspreis; es kann 3. B. jeder seinen

Sattel verkaufen, wie er will, aber er muß beweisen, daß er dabei noch auf ehrliche Weise etwas verdient. Er muß biesen Beweis vor einer Kommisston leisten, die ihm auf den Hals geschickt wird. Wenn nun ein Gewerdsmann einen Borurteil errungen hat, der es ihm ermöglicht, einen Artikel etwas billiger zu produzieren, so soll er seinen Vorteil einer aus Konkurrenten bestehenden Kommission vor Augen führen, sein Geheimnis verraten!

Auch die Festsehung der Entschädigung der persönlichen Leistung des Betriedsinhabers wird nicht wenig Schwierigteiten bieten. — Die Ausführung der Scheibegger'schen Postulate würde, wie von den Befürwortern derselben selbst zugegeben wird, die Zollerhöhungen, das Prohibitivzollspstem, im Gefolge haben müssen. Könnten nun speziell wir in der Ostschweiz mit einem so großartigen Export dieses Zollspstem brauchen? Kennt man denn das Sprichwort nicht, daß es so aus dem Walbe widerhallt, wie man hineinruft? Es ist ein unbedachtes Wort, das da gesagt wird: Man solle es einmal probieren.

Was nun das friedliche Verhältnis anbelangt, das man von den obligatorischen Berufsgenoffenschaften erhofft, die gemeinsamen Beratungen und Abmachungen zwischen Urbeitgeber und Arbeiter, bas ift gewiß recht schon; aber wie foll biefen Abmachungen ftets Geltung verschafft werben ? Wie ftunde es mit dem Rechte der Kundigung? Wie macht sich in der Bragis das Recht, den Genoffenschafter mit Polizeigewalt zur Einhaltung der getroffenen Abmachungen zu zwingen? Die Arbeiter, die mögen mit den Postulaten Scheibegger mohl zufrieden fein, eben weil ihnen ber Staat ja alles bieten muß; aber die Ginigkeit unter den Meistern würde und mußte durch die obligatorischen Berufsgenoffen= schaften Schaben leiben. Man wirft ben Gegnern ber Scheibegger'ichen Postulate vor, fie arbeiten nicht positiv; bie Möglichfeit, bem unrellen Geschäftsgebahren energisch und wirkungsloß entgegenzutreten, mare boch in ber That etwas fehr positives.

Der Bortrag Wild erntete reichen Beifall.

(Schluß tolgt.)

## Schweiz. Gewerbe-Unfalltaffe in Zürich.

Letten Sonntag fand in Zürich eine außerorbentliche Generalversammlung dieser Genoffenschaft statt. Die Ginsberufung erfolgte, um über die vom Verwaltungsrate vorzgeschlagene Statutenrevision Beschluß zu fassen.

Den Verwaltungsorganen war bereits seit einiger Zett der Beweis erbracht, daß eine der bestehenden Erwerbsgessellschaften kräftig gegen die Genossenschaft arbeite. Diese Beobachtung, sowie die rasche Ausdehnung des Instituts legten es den zuständigen Organen nahe, den Genossenschaften eine Reorganisation zu beantragen. Diese umfaßt hauptsächlich folgende Punkte:

- a) Die Kompetenzen der Berwaltungsorgane werden erweitert.
- b) An Stelle des bisherigen Berwaltungskomitees tritt ein Direktionskomitee und an diejenige des Berwalters ein Direktor.
- c) Durch Ausgabe verzinslicher Anteilscheine im Betrage von wenigstens 100,000 Fr. sind die Betriebsmittel zu vermehren.

Bereits vor Einberufung der Generalversammlung war biefer Garantiefonds bedeutend überzeichnet worden.

Mit Befriedigung nahmen die Mitglieder von den Ausführungen der Verwaltung über die Ausdehnung, welche die Genoffenschaft in der kurzen Zeit ihres Bestehens genommen, sowie über den Geschäftsgang Kenntnis.

Die Versicherungssumme (Jahreslohnsumme und Einzelversicherung) beträgt gegenwärtig Fr. 9,121,780 und die Prämiensumme Fr. 281,644 gegen Fr. 2,186,126 Bersicherungssumme und Fr. 72,148 Prämien per 30. Juni 1895. Ans diesen Jahlen geht deutlich hervor, daß eine große Anzahl Industrieller und Gewerbetreibender es vorteilshafter findet, ihr Arbeitspersonal bei einem auf dem Prinzip reiner Gegenseitigkeit beruhenden Bersicherungs-Institute verssichern zu lassen, als bei einem Aktien-Unternehmen.

Bährend bei einer Erwerbsgefellschaft die Verwaltungsorgane namentlich dafür Sorge tragen müssen, daß die Dividenden und Tantiemen reichlich sließen, haben die Organe
der Genossenschaft die Aufgabe, jedem Mitglied eine möglichst niedere, dem Nisito seines Betriebes entsprechende Prämie
zu bestimmen. Es ist schon der Fall eingetreten, daß Erwerbsgesellschaften ihren Aktionären das achsache des landesüblichen Zinssußes von dem einbezahlten Kapital als Jahresnuzen ausgerichtet haben, dei der Genossenschaft dagegen
bleibt jeder Gewinn Eigentum der Versicherten.

Die vorgelegten Statuten wurden einstimmig in Kraft erklärt und hierauf fand die Neuwahl des Verwaltungsrates ftatt.

In den Berwaltungsrat wurden gewählt die Herren E. Fritschi, Zürich I, Schoch-Wiedemann, Zürich I, Eugen Maggi, zun., Stadtmühle, Zürich III, J. G. Großmann, Zürich V, Emil Strehler, Wald, J. Whler, Beltheim, Hans Eribi, Burgdorf, Ernst Kuhn-Niuler, Degersheim, Habich-Dietschi, Rheinfelben, J. S. Möri, Biel, Hans Feller, Worb.

Bericht über neue Batente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann u. Co. Oppeln. (Auskünfte und Kat in Patentsachen erhalten die geschätzten Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Gine Schutvorrichtung für Dachbeckungsarbeiten ist bem Hr. Rob. Semmler son. in Siegmar b. Chemnit i. S. unter Nr. 86802 patentiert worden.

Die Schutvorrichtung besteht aus einem zusammenklappbaren zweiteiligen Rahmen, dessen einer Teil direkt und bessen anderer an den mit ihm verbundenen, als Stütze dienenden Armen Laufrollen trägt, zu dem Zweck, die Schutzvorrichtung im zusammengeschlagenen Zustande nach der Art eines Wagens über das Dach, ohne Beschädigung des letzteren, herablassen zu können.

Auf eine ein= ober mehrblätterige Bandfäge hat herr Josef Reinhold in Goteborg, Schweben, unter Rr. 86083 ein Patent erhalten.

Die zum Einstellen der Blätter dienenden Stellscheiben sind an Schiebern befestigt, welche auf einer zur Verticalsebene geneigten Sbene verschoben werden können, so daß der Abstand zwischen den einzelnen durch das Arbeitsstück gehenden Bandteilen vermehrt ober vermindert werden kann, ohne daß die Entfernung der Stellscheiben von der zugehörigen Treibscheibe merklich geändert wird. Die Verstellung wird hierdurch unter möglichst geringem Einsluß auf die Bandlänge bewirkt.

Jeder heb- oder senkbare Schieber, welcher eine untere Blattsscheibe trägt, kann sich längs seiner Gleitebene freibewegen und hält durch seine Schwere das Blatt gespannt, während durch ein der Schieberschwere entgegenwirkendes Gegengewicht die Spannung geregelt werden kann.

# Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Eleftrizitätswerk Rheinfelden. (Korresp.) In letter Zeit macht sich in der Umgegend von Rheinfelden mehrsach die Tendenz geltend, elektrische Energie zu Engrospreisen beim Elektrizitätswerk Rheinfelden zu beziehen und die Absgabe von elektrischer Energie zu Kraft= und Beleuchtungszwecken zu einem Gemeinde-Regie-Betrieb zu machen.

So find z. B. in der letten Rummer des "Baublattes" die Preise angegeben worden, welche die Eleftrizitätskommission der Gemeinde Rheinfelden für einen eventuellen Regiedetrieb in Aussicht genommen hat. Dieselben haben ihrer Höhe wegen nicht mit Unrecht Aussehen erregt. Wir halten bafür, baß nur dann ein kollektiver Bezug von Elektrizität für eine Gemeinde sich rechtfertigt, wenn damit eine gemeinnüßige Bestrebung erzielt werden will. Sobald eine Gemeinde mit einem derartigen Zwischenhandel ein stanzielles Geschäft zu machen bestrebt ist, schädigt sie damit wieder ihre eigenen Leute, denn es liegt auf der Hand, daß bei dem Regiedetried einer Gemeinde, welche mit der Abgabe von elektrischem Strom ein Geschäft zu machen tendiert, elektrische Krast und Licht proportionell teurer zu stehen kommen, als wenn letztere von den Konsumenten direkt ab dem Elektrizitätswerk bezogen werden.

Folgende vergleichende Darstellung veranschaulicht, wie sowohl bei Kraft- wie bei Lichtabgabe Differenzen bis zu  $45\,^{\circ}/_{\circ}$  sich ergeben zwischen dem Tarif einer Gemeinde als Zwischenhändlerin und den Preisen ab dem Glektrizitätswerke

a) Bei Beleuchtung:

Lichtstärke b	er Gliihlampen	Preis pro	Lampe und 30	ahr in Fr.
in Normalkerzen		Gemeinde	Elettr. Wert	Differenz
Gemeinde	Elettr. Wert	Mitte)	l Mittel	per Lampe
6	5	8-10 9.—	5.50	3.50
10	10 1	4-16 15.—	11.—	4.—
16	16 2	2-25 23.50	17.50	6.—
25	25 3	4-38 36.—	27.50	8.50

b) Bei Rraft-Abgabe.

Breife in Fr. pro HP und Jahr bei Gemeinde Clettr. Werf 11 Stunden Arbeitstag und voller Belaftung / HP Eleftr. Werk mit 10% Rabatt HP Gemeinde Differenz 1/4  $\frac{1}{4}$ 100 38.50 61.50 $^{1}/_{2}$ 200 123.— 77.-1 1 400 221.40 178.60 2 2 - 5380 p.HP 199.40180.60 p. HP 3 - 55 350 199.40 150.60 5 - 116 - 25300 164.80 135.20 11-20 25 280 164.80 115.20 $20-100 \quad 26-50 \\ 100 \quad 51-100$ 240 154.30 85.70 240 143.80 96.20

Hiebet ift noch zu bemerken, daß bei den Preisen der Kraftübertragungswerke zuweilen das Maximum angenommen ist; in der Regel wird die Kraft nicht zu einem Pauschalpreise abgegeben, sondern auf Grund einer Konsummessung, wobei der Abnehmer det nur teilweiser Ausnutzung entsprechend weniger zu bezahlen hat.

Eleftrigitatswert Ufter. Der "Bote von Ufter ichreibt : Für eine eigene Kraftstation in Ufter tann entweder eine Dampfmaschinenanlage ober aber die bereits erwähnte Dowsongasmotoranlage in Betracht kommen. Es ist nicht leicht zu bestimmen, welche Anlage vorzuziehen sei, da beide ihre Vorzüge, aber auch ihre Nachteile haben. Die Dampftraft ift bei uns überall bekannt, fie bietet große Barantie für ungestörten Betrieb und ist eine richtig konstruierte Anlage nur geringer Abnützung unterworfen. Die Technik bes Dampfmaschinenbaues ift bereits fo weit fortgeschritten, daß bei großen Maschinen mit 1—1,2 Kilogr. guter Kohle eine Stunde lang eine Pferbekraft (75 Meterkilogr.) produziert werden fann. Aber ber Maschinentechniker sucht beständig nach befferer Ausnützung der in der Rohle enthaltenen Wärme und fo find benn in neuerer Beit Basmotoren für Spezialgas tonftruiert worben, beren Betrieb bei ber nämlichen Leiftung von einer Pferdekraft per Stunde nur 0,65 Rilogr. Rohle erforbert.

Sine solche Anlage ist zum Betrieb ber elektrischen Zürichbergbahn montiert worden, wo sie seit ca. einem Jahr zur besten Zufriedenheit und ohne Störung funktioniert. Wie wir hören, wird auch der geplante Tram von Zürich nach Derlikon auf diese Art betrieben werden, ein Beweis dafür, daß die Erfahrungen, die man dis jest mit diesen Anlagen gemacht hat, vor weiteren Installationen nicht abschreckt.

Es ift eine längst bekannte Thatsache, daß die Gas=